

# Was es mit der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ der BRD auf sich hat

## Als das „Blitzgesetz“ einschlug

Die Bundesrepublik wolle eine freiheitliche demokratische Grundordnung sein, heißt es in den Artikeln 18, 21 und 91 des Grundgesetzes.

Im Art. 18 GG lesen wir: „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und andere grundlegende Freiheiten und Grundrechte im Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Grundrechtsverwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausgesprochen.“

Indessen ist die praktische Bedeutung der Grundrechtsverwirkung – sie wurde bisher nur viermal beantragt, aber noch nie ausgesprochen – gering. Auch im Zusammenhang mit dem Parteienverbot (Art. 21 Abs. 2 GG) wird der Terminus der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verwendet.

Weiterhin sei nach Art. 91 ein „innerer Notstand“ gegeben, wenn er zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes geboten sei.

Bei Beamten wird Verfassungstreue als Voraussetzung der Ausübung des Amtes erwartet; der öffentliche Bedienstete muß „jederzeit bereit sein, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten“.

Im Art. 97 (richterliche Unabhängigkeit) kommt der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zwar nicht selbst vor, aber in Kommentierungen wird darauf hingewiesen, daß die sachliche Unabhängigkeit der Richter eine Grundnorm der Verfassung sei, zu der auch die freiheitliche demokratische Grundordnung gehöre.

Ähnlich umschließe nach Kommentaren auch der Art. 98, der von Verstößen gegen die Prinzipien des Grundgesetzes oder die verfassungsmäßige Ordnung durch einen Richter handelt, auch Beschädigungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Dieser für die Bundesrepublik bedeutsame Begriff kommt somit in den genannten Artikeln des GG vor, wird dort aber nicht näher definiert.

Nach einer Entscheidung des BVerfG wird der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes als der eigentliche Kern der freiheitlich-demokratischen Ordnung bezeichnet.

Im übrigen findet sich bemerkenswerterweise eine gesetzliche Auflistung dessen, was diese freiheitliche demokratische Grundordnung ausmache, im 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August

1951, dem „Blitzgesetz“, und zwar im Abschnitt über „Staatsgefährdung“.

Als Verfassungsgrundsätze im Sinne dieses Abschnitts werden genannt:

1) Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl zu berufen.

2) Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 2 GG)



Grafik: Kurt Halbritter

„Alles Schlagworte, das gibt es doch bei uns gar nicht mehr!“

3) Das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.

Dieses im Grundgesetz so nicht geregelte Recht wird in Kommentierungen aus dem Parteienprivileg (Art. 21) abgeleitet.

4) Die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung (Art. 62 ff. GG).

5) Die Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 GG)

6) Der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

Überhaupt keinen sichtbaren Bezug zum Grundgesetz hat die zuletzt genannte Formulierung.

Warum wird ein solches Merkmal der freiheitlich-demokratischen Grundordnung beziehungsweise der Verfassungsgrundsätze im Strafgesetzbuch (§ 88) aufgelistet?

Das ist nur dann zu verstehen, wenn man die politische Funktion dieses 1. Strafrechtsänderungsgesetzes, des „Blitzgesetz“,

nicht aus dem Auge verliert. Es war 1951 erklärtermaßen gegen die Kommunisten und „aus Angst vor den Russen“ in großer Eile verabschiedet worden.

Mit Hilfe dieser teilweise konstruierten Grundsätze wollte sich die Adenauer-Regierung eine Handhabe schaffen, um gegen die KPD und deren Sympathisanten strafrechtlich vorzugehen, auch wenn sie keinen Hochverrat begingen oder vorbereiteten.

Aus diesem Grunde wurde – unter maßgeblicher Mitwirkung des früher in Hitlers Justizministerium einschlägig tätig gewesen Herrn Schafheutle – eine neue Art des „gewaltlosen“ oder „schleichenden Hochverrats“, die Staatsgefährdung, erfunden, die man den Kommunisten unterstellte.

Weiterhin wurden zum Zwecke der strafrechtlichen Kommunistenverfolgung im § 88 die vorgenannten Verfassungsgrundsätze aufgelistet. Ein Angriff auf diese sollte vor allem als Staatsgefährdung verfolgt werden.

Da die KPD in Westdeutschland nicht verhehlte, daß sie das gesellschaftliche, das politische und insbesondere das ökonomisch-soziale System in der DDR begrüßte und für eine gleiche oder ähnliche Entwicklung auch in der Bundesrepublik eintrat, wurde sie zum Verfassungsfeind erklärt, was zur Einleitung des Verbotsverfahrens beim BVerfG führte.

Man nahm also die politische und verfassungsrechtliche Gestaltung der DDR als Aufhänger, um eine staatsfeindliche Aktivität der Partei der westdeutschen Kommunisten begründen zu können. Allein zu diesem Zwecke wurde in die Liste der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kennzeichnenden Merkmale oder Verfassungsgrundsätze ein dort nicht zu findendes Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition aufgenommen.

Nun mag es in vielen, insbesondere westlichen Ländern üblich sein, daß Parteien, welche zwar ins Parlament gewählt wurden, aber nicht die Regierung bilden, sich als Opposition darstellen. Die in diesem Zusammenhang angezogene Bestimmung des Artikels 21 GG über das Parteienprivileg kann zwar als Rechtfertigung für die Bildung einer solchen Opposition angesehen werden, indessen folgt daraus nicht zwingend, daß es stets eine solche parlamentarische Opposition geben muß. Denn welche Partei bzw. welche Parteienkoalition die Regierung stellt oder trägt und welche dazu in Opposition steht, hängt maßgeblich davon ab, was für Parteien die Bürger in das Parlament wählen.

Unter einer nicht von vornherein völlig ausgeschlossenen Konstellation könnte

sich durchaus ergeben, daß sogar alle aufgrund der Wahl im Parlament vertretenen Parteien gemeinsam die Regierung bilden oder stützen, weil keine der im Parlament sitzenden Parteien allein oder mit einigen anderen eine tragfähige Grundlage für die Regierungsbildung abzugeben vermag.

Jedenfalls enthält das Grundgesetz weder ein dahin gehendes Recht auf Bildung einer parlamentarischen Opposition – auch wenn wir in der sechzigjährigen Praxis des Bundestages regelmäßig stärkere oder schwächere Oppositionen hatten –, noch schließt es eine Opposition von vornherein aus.

Wie auch auf anderen Gebieten bleibt das auf Dauer angelegte Grundgesetz aus gutem Grund insoweit offen.

Mehr noch: Wenn sich die in einem Parlament vertretenen Parteien eines Landes aufgrund prinzipieller Übereinstimmung ihrer Politik und ihres politischen Handelns in einem Block, in einer Koalition oder anderen Vereinigung zusammenschließen, um gemeinsam eine vom ganzen Volk gestützte Politik, auch Regierungspolitik, durchführen zu können, dann ist dies wahrlich nichts Undemokratisches.

Das Fehlen einer parlamentarischen Opposition kann somit auch nicht grundgesetzwidrig sein.

In der sowjetischen Besatzungszone, der späteren DDR, war es nach der Befreiung vom Hitler-Faschismus zu einem solchen Zusammenschluß antifaschistisch-demokratischer Parteien – der KPD, der SPD, der CDU und der LDP – gekommen, die sich im Block zusammenschlossen, um gemeinsam die finstere Hinterlassenschaft zu überwinden und ein neues Deutschland aufzubauen.

Bereits am 14. Juli 1945 hatten sich die Vertreter der vorgenannten Parteien in Berlin zu eben diesem Zwecke zusammengefunden und ein gemeinsames Aktionsprogramm auszuarbeiten vereinbart. Das war die Geburtsstunde der Blockpolitik in Ostdeutschland. Diese lag seit der ersten Stunde der DDR der Regierungspolitik zugrunde. Daher wurden zu den Wahlen der Volksvertretungen einheitliche Listen der Kandidaten der Nationalen Front aufgestellt, war die Vertretung der politischen Parteien, der Gewerkschaften, des Jugendverbandes, der Frauenorganisation usw. in einem zwischen allen vereinbarten Proporz gewährleistet.

Aufgrund dieses Konzepts war es in der DDR Grundsatz, daß auch strittige Fragen innerhalb der Nationalen Front ausdiskutiert wurden, so daß in den Volksvertretungen für eine Opposition zur Regierungspolitik kein Bedürfnis bestand.

Das GG kennt keine Vorschrift, die einen derartigen freiwilligen Zusammenschluß von Parteien und anderen politischen Kräften ausschliesse.

Von Adenauer und dessen Anhängern wurde nun die Tatsache, daß Kommunisten in der BRD und andere Bundesbürger die in der DDR geübte politische Praxis guthießen und für eine gleichartige Entwicklung im Westen eintraten, zum Anlaß genommen, sie vorwiegend wegen „Staats-

gefährdung“ zu verfolgen, statt ihre vom Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit zu gewährleisten.

Was schließlich den erwähnten Grundsatz des Ausschlusses jeder Gewalt- und Willkürherrschaft betrifft, so gäbe es eigentlich keinen Grund, sich damit überhaupt auseinanderzusetzen. Denn wenn die faschistische Hitler-Diktatur gemeint gewesen wäre, wenn man darunter das verstünde, was man als „Regime der Konzentrationslager“ (Arndt, Deutsche Richterzeitung, 1951) bezeichnet, könnte man eine solche Aussage nur uneingeschränkt und entschieden unterstützen. So aber ist diese Klausel natürlich nicht gemeint.

Im Widerspruch zu ihrem Wortlaut und dem naheliegenden historischen Kontext zum Hitler-Faschismus war diese Formulierung ebenfalls ein von den antikommunistischen Kräften in der BRD beabsichtigter verleumderischer Angriff auf die politischen Verhältnisse in der DDR. Denn wahrheitswidrig wurde sie bekanntlich als „Gewalt- und Willkürherrschaft“ diffamiert.

Mithin war dieser „Verfassungsgrundsatz“ nur erfunden worden, um gegen die DDR eine politische Hetzkampagne zu entfesseln. Vor allem sollte diese Formulierung eine Handhabe dafür liefern, Bundesbürger, die in der Entwicklung der DDR etwas Positives sahen und für gleichartige Veränderungen in der BRD eintraten, zu kriminalisieren und zu politischen Straftätern zu stempeln.

Wir sehen an diesem Beispiel, wie eine an sich unverfängliche, ja begrüßenswerte Formulierung in juristischer Verbrämung dazu ausgenutzt werden kann, den politischen Gegner zu treffen und ihn strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen.

Auf die massenhafte rechtswidrige Verfolgung von Kommunisten, ihnen politisch Nahestehenden oder als solche Angesehenen durch die Justiz der BRD kann hier aus Platzgründen leider nicht näher eingegangen werden.

Indessen darf in diesem Diskurs über die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abschließend darauf verwiesen werden, daß in Ostdeutschland und dann in der

DDR zunächst auf eine antifaschistisch-demokratische Ordnung Kurs genommen wurde, bevor man mit dem Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft begann. Für die maßgeblichen politischen Kräfte war es ganz entscheidend, den profunden Antifaschismus ihrer Politik hervorzuheben.

In der BRD fehlte und fehlt ein solches antifaschistisches Konzept. Das Grundgesetz entbehrt einer Antifaschismus-Klausel. Darin sehe ich eine wesentliche Ursache dafür, daß in all den Jahrzehnten des Bestehens der Bundesrepublik erklärte Neonazis zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Formen und in unterschiedlicher Intensität auftreten und wirksam werden, ja sogar Sitze in Volksvertretungen, selbst in Landtagen einnehmen konnten und können.

Statt des Antifaschistischen in einer demokratischen Ordnung bevorzugte man in der BRD das „Freiheitliche“. Freiheit für wen, ist hier die Frage.

Ein Vergleich zwischen beiden deutschen Staaten auf der Ebene des Verfassungsrechtlichen besagt also: In der Bundesrepublik soll eine freiheitliche demokratische Ordnung bestehen, in Ostdeutschland, in der DDR, wurde eine antifaschistisch-demokratische Ordnung mit Erfolg aufgebaut. Daß es zwischen beiden keine Deckungsgleichheit gibt, ist weder zufällig noch verwunderlich.

Bekanntlich lautete und lautet die antisozialistisch gemeinte Losung der CDU/CSU: „Freiheit oder Sozialismus“.

Was sinnentleerte Freiheit ist und was sie als vermeintliche Alternative zum Sozialismus darstellt, haben die meisten Bürger des Anschlußgebietes längst begriffen: In der kapitalistischen Ordnung der Bundesrepublik ist der Begriff „Freiheit“ nur ein Synonym für Freiheit zur Ausbeutung. „Geld regiert die Welt“, sagt man gemeinhin. Auf die BRD trifft das tausendmal zu. Denn die im Grundgesetz verankerte Freiheit kommt vornehmlich nur jenen zugute, die Vermögen besitzen und Profite erzielen.

„Freiheit durch Sozialismus“ ist da wohl die richtige Losung.

**Prof. Dr. Erich Buchholz**



# Wovon sich Finnlands Erziehungsministerium einst inspirieren ließ

## Ignoranten ins Stammbuch

Die Borniertheit der Mächtigen zeigt sich im Bildungswesen der BRD. Der stellvertretenden FDP-Vorsitzenden Pieper ist die von ihrem Parteifreund Kinkel geforderte Delegitimierung der DDR offenbar nicht mehr erinnerlich. In der „Mitteldeutschen Zeitung“ vom 11. August 2007 forderte sie ein „Zentralabitur ... als Voraussetzung für verbindliche nationale Bildungsstandards“. Das war in der DDR Realität!

Ein einheitliches Bildungsniveau bedingt aber auch einheitliche Lehrpläne (Rahmenrichtlinien) der Fächer und auf deren Grundlage einheitliche Schulbücher (Lehrbuch, Wissensspeicher und Tafelwerk). Zur Zeit ist es üblich, daß es in jedem Bundesland eigene Rahmenrichtlinien und auf deren Grundlage Schulbücher von verschiedenen Schulbuchverlagen gibt. Wenn ein Schüler innerhalb einer größeren Stadt die Schule wechselt, kann es passieren, daß er ein anderes Lehrbuch benötigt, bei einem Umzug in ein anderes Bundesland in jedem Fall.

In der DDR legte ein Schüler nach 12jährigem Besuch einer Erweiterten Oberschule das Abitur ab. In Sachsen-Anhalt mußte das nun auf „Westniveau“ angehobene Gymnasium die Zahl der Schuljahre auf 13 erhöhen, da die notwendige Unterrichtsstundenzahl nur in dieser Zeit erteilt werden könne.

Seit 2006 wurde dort die Schulzeit übrigens angesichts der „Osttradition“ wieder auf 12 Jahre reduziert.

Als Direktor der „August-Bebel-Oberschule“ und der Wittenberger Erweiterten Oberschule „Philipp Melancthon“ in den 80er Jahren möchte ich aus eigener Erfahrung die DDR-Volksbildung in Erinnerung bringen. Mit diesem Beitrag will ich an das pädagogische Wirken der Kolleginnen und Kollegen erinnern, die nach dem Anschluß der DDR an die BRD – nicht zuletzt durch tatkräftiges Mittun ostdeutscher Wendehälse – aus dem Schuldienst verbannt wurden.

Das Recht auf und die Pflicht zur Bildung hatte laut Verfassung jeder DDR-Bürger. So konnten die Kinder vor dem Schulbesuch unentgeltlich in Krippen und Kindergärten betreut und gebildet werden.

80% von ihnen (BRD 14%; Focus 9/2007) besuchten bis zum 3. Lebensjahr die Kinderkrippe, wobei täglich nur 1,40 M Essengeld zu entrichten war. Der Kindergarten für die 3- bis 6jährigen wurde zu 94% genutzt, das Essengeld betrug hier 0,35 M pro Tag.

Die Leiter der 1. Klassen besuchten die Schulanfänger in den Kindergärten und nahmen Kontakt zu den Erzieherinnen auf, um sich über den Entwicklungsstand ihrer künftigen Schüler zu informieren

und Schlüsse für die schulische Arbeit zu ziehen. Die Kinder, die in dieser Zeit zu Hause waren, wurden im Jahr vor der Einschulung an einem Vormittag in der Woche (Vorschule) von einem Pädagogen auf die Schulzeit vorbereitet. Damit sollte allen ein guter Start ermöglicht werden. Allerdings gab es bei uns nicht – wie heute z. B. in Potsdam – für Eltern die Chance, ihr Kind bei Bezahlung von monatlich 980 Euro auf „gehobenem Niveau“ mit weiteren Fremdsprachen, Sauna, Chauffeur, Fitneß-Saal und Leibwächter standesgemäß aufwachsen zu lassen! (MZ, 20. 3. 2007)

Im Alter von 6 Jahren begann der Besuch der 10-klassigen Allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule (POS) als grundlegender Bildungs- und Erziehungsstätte für alle Kinder.

In den Klassen 1 bis 3 (Unterstufe) wurde ein solides Fundament an Wissen und Können in den Fächern Deutsch, Mathematik, Musik, Zeichnen, Werken, Schulgarten und Sport gelegt.

Die Klassen 4 bis 6 (Mittelstufe) dienten zur Vorbereitung und Durchführung des Fachunterrichts; ab Klasse 5 kamen Russisch, Biologie, Geographie und Geschichte hinzu, ab Klasse 6 auch Physik.

82% der Schüler der 1. bis 4. Klassen wurden unentgeltlich in den Schulhorten, die ein fester Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsprozesses waren, betreut. Der Klassenleiter und sein Horterzieher arbeiteten im Interesse der Kinder eng zusammen. Die Erzieher gewährleisteten mit ihrer engagierten pädagogischen Arbeit, daß die Eltern der Schüler unbesorgt ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen konnten. Oft waren sie auch Retter in der Not, wenn ein Lehrer ausfiel und der Unterricht von ihnen abgesichert wurde. Das war im Gegensatz zu heute möglich, weil die Horterzieher eine gediegene Ausbildung auch als Unterstufenlehrer hatten. Zur Hortarbeit an unserer Schule gehörte darüber hinaus die Durchführung von Schwimm- und Schachstunden, wobei die Hortgruppen jeweils geteilt wurden.

In den Klassen 7 bis 10 (Oberstufe) erfolgte dann die Weiterführung des systematischen Fachunterrichts. Folgende Fächer wurden nun zusätzlich erteilt: Chemie, für Werken der Polytechnische Unterricht (Einführung in die sozialistische Produktion, Technisches Zeichnen in den Klassen 7 und 8 und Produktive Arbeit in Betrieben), Staatsbürgerkunde und Astronomie in Klasse 10. Ab Klasse 7 kamen noch fakultativ die 2. Fremdsprache (Englisch oder Französisch) und ab Klasse 9 die fakultativen Arbeitsgemeinschaften nach Rahmenprogramm in unterschiedlichen Fachgebieten als eine Form der

Differenzierung und Spezialisierung des Bildungsprozesses hinzu.

Bei einem aktuellen Vergleich der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Klassen 5 bis 10 der POS mit der Sekundarschule in Sachsen-Anhalt ergibt sich folgendes Bild: Der Ethik-/Religionsunterricht ist nur dort in jeder Klassenstufe mit 2 Wochen-Stunden (!) angesetzt. Die erste Fremdsprache wurde an unserer Schule mit gleicher, alle anderen Fächer wurden mit einer größeren Stundenanzahl erteilt.

Besonders frappierend ist die heute geringere Zahl an Wochenstunden in den Fächern Biologie (-2), Physik (-3), Chemie (-4) und Geschichte (-5). Dabei ist über Inhalte und Gestaltung des Unterrichts noch nichts gesagt.

Etwa 50% der Schüler nutzten bei uns kostenlos die zur Verfügung gestellten Schulbücher. Die günstigen Preise bewirkten bei vielen, sich diese selbst zu kaufen. (z. B. DDR: Chemie in Übersichten, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 1985, 2,50 M; BRD: Chemie in Übersichten, Cornelsen – Volk und Wissen Verlag, 2005, 13,50 Euro / Physik in Übersichten, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 1972, 2,50 M; Physik in Übersichten, Cornelsen – Volk und Wissen Verlag, 2005, 12,95 Euro)

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) kritisiert daher völlig zu Recht die Bildungspolitik der BRD, weil das staatliche Budget in den vergangenen Jahren ständig zurückgegangen ist, während die privaten Bildungsausgaben deutlich angestiegen sind. Die Schulspeisung wurde vom überwiegenden Teil der Schüler (0,55 M) und Lehrer (0,75 M) genutzt, wobei es ein differenziertes Mittagessen für die untere und die obere Altersstufe gab.

Ab Klasse 7 wurden vielfältige berufsorientierende Veranstaltungen durchgeführt. Der Berufswunsch der Schüler war auch ein stimulierender Faktor für ihre schulische Leistungsbereitschaft. Nach Abschluß der 10. Klasse konnte jeder Schüler einen Lehrberuf ergreifen, bei entsprechender Eignung eine Erweiterte Oberschule besuchen oder eine Berufsausbildung mit Abitur aufnehmen bzw. weitere Bildungswege nutzen. Diese Zukunftsgewißheit ist heute leider nicht mehr gegeben. So standen 2005 bundesweit für 950 000 Absolventen nur 563 000 Ausbildungsplätze zur Verfügung.

In der 11. und 12. Klasse (Abiturstufe) einer Erweiterten Oberschule wurden die Schüler auf das Hochschulstudium vorbereitet. Neben der Weiterführung der Fächer im obligatorischen Unterricht, der auf eine umfassende Allgemeinbildung

zielte (ohne die heute übliche Abwahl von Fächern!), kamen noch das Fach Wissenschaftlich-Praktische Arbeit in den Betrieben oder fakultative Kurse auf bedeutsamen Gebieten der Gesellschaftswissenschaften, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Technik, der Kunst und der Fremdsprachen zur systematischen Erweiterung, Ergänzung und Vertiefung des Wissens und Könnens hinzu.

Jeder Schüler der 11. Klasse erhielt monatlich 110 Mark, der 12. Klasse 150 Mark Stipendium (ohne Rückzahlung, trotz späterem sicherem Arbeitsplatz!).

Für die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler waren die Pionierorganisation, die FDJ sowie das Haus der Pioniere, die Station Junger Naturforscher und Techniker, die Station Junger Touristen, die Sportgemeinschaften und die Gesellschaft für Sport und Technik (GST) bedeutsam. Große Unterstützung erhielten unsere Schulen bei materiellen Arbeiten, bei erzieherischen Aufgaben und Klassenfahrten von den Elternbeiräten und Klassenelternaktiven sowie den Patenbetrieben und -brigaden.

Zur Orientierung der Schüler gab es an den Oberschulen Lehrer für Berufsvorbereitung und an den Erweiterten Oberschulen einen Verantwortlichen für Studienberatung. So wurde versucht, ihnen die notwendige Hilfe für ihren weiteren Lebensweg zu geben, der in jedem Fall sozial gesichert war.

Bei der Aufnahme eines Studiums von Abiturienten sieht es für „nichtbegüterte“ Abiturienten in der BRD schlecht aus. So ist z. B. die Zahl der Studienberechtigten von 73 % im Jahre 2002 auf 65,5 % im Jahre 2006 zurückgegangen. Als Gründe

führt der „Eurostudent-Report“ 2005 an: keine gesicherte Studienfinanzierung, kein preiswerter Wohnraum und keine Möglichkeit, nebenher Geld zu verdienen. Bei einer heute empfohlenen „Kreditaufnahme für jedermann“ von beispielsweise 122 000 Euro, entspräche dies einer Verfügbarkeit von monatlich 650 Euro in der Regelstudienzeit, die dann der hoffentlich verdienende Akademiker 25 Jahre lang mit 352 Euro zu tilgen hat, sofern die Bank ihre Zinsen konstant bleiben läßt.

An unserer Erweiterten Oberschule gab es viele Fahrschüler, die aus dem Kreisgebiet und von weiter her kamen. Mit Recht wurde von Eltern auf diese enorme Belastung der 17- und 18-jährigen Jugendlichen hingewiesen. Doch heute ist es weit schlimmer. Sehr viel Jüngere müssen oft lange Fahrzeiten auf sich nehmen.

Bei einer jetzt immer stärker betriebenen „Ökonomisierung der Bildung“ wird das Pädagogische systematisch zurückgedrängt. So gab es 1989 im Kreis Wittenberg zwei Erweiterte Oberschulen und 32 Polytechnische Oberschulen. 2007 gibt es im Altkreis Wittenberg (identisch) zwei Gymnasien und nur noch 17 Grund- und Sekundarschulen. Der „Rückbau Ost“ beträgt hier also 34 zu 19!

Sehr oft wird die Starrheit des Schulsystems der DDR von den Befürwortern der „Weststandards“ kritisiert. Aber auch bei uns gab es durchaus eine Förderung von Begabungen, sowohl im Unterricht durch didaktische und individuelle Differenzierung als auch im staatlichen Schulsystem. Ab Klasse 3 war es leistungsstarken Schülern z. B. möglich, eine Klasse an einer POS mit erweitertem Russischunterricht zu besuchen, wobei sie in der 10. Klasse das Russisch-Abitur ablegen konnten. Diese Schüler, die das entsprechende Niveau unserer 12. EOS-Klasse erreichten, durften sich dann einer Sprachkundigenprüfung unterziehen. Weitere ausgewählte Möglichkeiten waren: Besuch einer Kinder- und Jugendsportschule in verschiedenen Klassenstufen je nach Sportart, der Spezialschulen für Russisch, Musik oder Kunst ab Klasse 8, der Spezialklassen an Hochschulen und Universitäten für Mathematik, Physik oder Chemie ab Klasse 8 oder 9.

Diese Spezialklassen und -schulen haben mit den heutigen Privatschulen, welche der sozialen Selektion und besonders exklusive von ihnen der Ausbildung von Spitzenkräften dienen, nichts gemein. Für die „Masse“ reicht inzwischen eine einfache Schulbildung. 2006 lernten etwa 640 000 (6,4 %) Schüler an einer allgemeinbildenden Privatschule. („Guter Rat“, 4/2007) Die Tendenz ist steigend. Kostenpunkt: Je nach Schule zwischen 50 und 1000 Euro. Als Begründung für ihre Wahl führen die Eltern u. a. an: hoher Stundenausfall,

Fahrerei, Furcht vor Gewalt, mangelnde Vermittlung von Wissen und Können an staatlichen Schulen.

Der Präsident des Unternehmerverbands BDA, Hundt, warf sich in die Toga des Anklägers: „Eine faktische Analphabetenrate von rund 22 Prozent ist in einer führenden Industrienation der Welt ein Skandal.“ („Guter Rat“, 4/2007)

Natürlich gab es auch im Schulalltag der DDR Schattenseiten. Die übermäßige Bürokratie – allerdings ist die bundesdeutsche um ein Vielfaches größer – verursachte eine Flut von Statistiken (Milchtrinker, Altstoffergebnis, Essenteilnehmer, Versetzungsgefährdete), Kontrollen und Berichten.

Die Zahl der Sitzbleiber an der POS (im Vergleich zu heute gering) bzw. die Zahl der Abiturienten, die mit Auszeichnung bestanden hatten, führte zu absoluten Aussagen wie: „Schülerleistung gleich Lehrerleistung.“ Oder: „Die gute pädagogische Arbeit einer EOS zeigt sich in der gesellschaftlich notwendigen Auswahl der Studienrichtungen für die Abiturienten.“ Wir hätten meist 50 % unserer Schüler in medizinischen Berufen unterbringen können, was aber beim besten Willen gesamtgesellschaftlich nicht zu vertreten war. Wesentliche Schlußfolgerungen wären aus meiner Sicht:

1. Größere Eigenständigkeit der Schulen bei kollektiver Leitung unter Führung des Direktors.
2. Vermeidung einer „Überideologisierung“ der Fächer bei Nutzung erzieherischer Aspekte in den Stoffeinheiten.
3. Förderung von Spitzenbegabungen in einer Klasse des Kreises ab 5. Schuljahr mit sozialer Sicherung dieser Schüler, bei Beibehaltung der Gesamtschule für alle anderen Schüler bis Klasse 10. Berücksichtigung der Erfahrungen von POS, EOS und Gesamtschulen.

Natürlich ist der Rückfall in den „Manchester-Kapitalismus“ auch für mich und meine pädagogische Arbeit eine Niederlage. Nicht nur, weil ich als Fachlehrer für Chemie und Physik (promoviert auf dem Gebiet der Methodik der Chemie) mit Berufsverbot belegt wurde. Enttäuscht bin ich auch, weil manche Lehrer und Schüler, die früher Revolution mit mindestens drei R schrieben, unterdessen nicht wiederzuerkennen sind, weil sie sich weggeduckt und angepaßt haben. Allerdings bin ich bisher nur wenigen Lehrern begegnet, die heute noch gern in die Schule gehen. Viele sind längst reine Stundengeber.

Bei einer abschließenden Betrachtung der Volksbildung der DDR und der Verbildung in der BRD zeigt sich, daß Marx nicht „out“, sondern immer noch „in“ ist: „Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken, d. h. die Klasse, welche die herrschende materielle Macht der Gesellschaft ist, ist zugleich ihre herrschende geistige Macht.“ (Die deutsche Ideologie, MEW 3, S. 46) Übrigens: Warum sich Finnlands Erziehungsministerium einst vom „Modell“ der DDR, nicht aber von dem der weit reicheren BRD inspirieren ließ, dürfte wohl auf der Hand liegen. **Dr. päd. Peter Nitze**

